

# Vorschriften und Richtlinien



Vorschriften und Richtlinien geben nicht nur produktbezogene Vorgaben, sondern auch Festlegungen für das Anlagenumfeld, um die Sicherheit der Benutzer zu gewährleisten. Fahrtreppen und Fahrsteige von OTIS erfüllen alle nationalen und internationalen Sicherheitsanforderungen (EN 115/ANSI/CSA) sowie die nationalen Normen in Deutschland und Österreich.

## **Maschinenrichtlinie**

Fahrtreppen und Fahrsteige sind Maschinen im Sinne der europäischen Maschinenrichtlinie 98/37/EG und müssen die darin gestellten Sicherheitsanforderungen erfüllen. Diese Richtlinie ist in der 9. GSGV in nationales Recht umgesetzt worden.

## **Europäische Norm EN 115 – Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Fahrtreppen und Fahrsteigen**

Diese Norm legt Sicherheitsrichtlinien fest, um Personen und Sachen während des Betriebes und bei Wartungs- und Überwachungsarbeiten vor Unfallgefahren zu schützen. Sie gilt für alle neu zu errichtenden Fahrtreppen und Fahrsteige.

## **ZH1/484 – Richtlinien für Fahrtreppen und Fahrsteige des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (nur für Deutschland)**

Diese Richtlinien richten sich an die Betreiber von Fahrtreppen und Fahrsteigen. Sie enthalten Schutzziele und Sicherheitsmaßstäbe.



Mit OTIS  
zur idealen  
Anlage

**Die Vorschriften und Richtlinien dienen der Sicherheit. Ihre Einhaltung zu gewährleisten, ist denkbar einfach: Verlassen Sie sich auf OTIS.**



**BOStrab – Richtlinien für Fahrtreppen und Fahrsteige nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen (nur für Deutschland)**

Hinsichtlich der EN 115 ist 1988 eine neue BOStrab in Kraft getreten, in der im § 32, „Fahrtreppen/Fahrsteige“, allgemeine Schutzziele für die Konstruktion und den Einbau definiert sind, die im Zusammenhang mit den §§ 2 und 3 zu sehen sind. Damit ist die EN 115 für den öffentlichen Verkehrsbereich das alleinige sicherheitstechnische Regelwerk für die Konstruktion und den Einbau von Fahrtreppen und Fahrsteigen.

**Arbeitsstättenverordnung (nur für Deutschland)**

**Bauordnungen der Bundesländer**

In den Landesbauordnungen der einzelnen Bundesländer werden unterschiedliche, zusätzliche Auflagen für das Umfeld der Anlagen, z. B. das Anbringen von bauseitigen Geländern, festgelegt.

**VBG 1 (nur für Deutschland) – Unfallverhütungsvorschriften**